

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0555/2006**
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
 Datum: 06.11.2006

Amt: Dezernat I
 Aktenzeichen/Telefon: Dez. I - Frau Ott -Tel. 1013
 Verfasser/-in: Frau Ott

Revisionsamt	Nein	Submissionsstelle	Nein	Kämmerei	Nein
Rechtsamt	Ja			Gi. Stadtrecht	Nein

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	20.11.2006	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss	11.12.2006	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	21.12.2006	Entscheidung

Betreff:

**Wahl der Mitglieder der Betriebskommission und deren persönlichen Stellvertretern/innen für den Eigenbetrieb "Mittelhessische Abwasserbetriebe" (MAB)
 - Antrag des Magistrats vom 06.11.2006 -**

Antrag:

1. Entsprechend § 6 der Betriebsatzung des Eigenbetriebs MAB werden folgende fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/innen gewählt:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Nachrücker/innen gem. §§ 33, 34 KWG:

1.
2.
3.
4.
5.

2. Als Mitglieder der Betriebskommission und deren persönliche Stellvertreter/innen werden folgende wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen gewählt:

1.
2.
3.

3. Als Mitglieder der Betriebskommission und deren persönliche Stellvertreter/innen werden folgende Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs gewählt:

- | | |
|--------------------|--------------------|
| 1. Alfred Schmitt | Wilhelm Schäfer |
| 2. Wilhelm Schäfer | Hans Georg Künzel. |

Begründung:

Nach § 6 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs besteht die Betriebskommission aus 15 Mitgliedern. So gehören ihr

1. fünf Stadtverordnete,
2. mindestens drei Mitglieder des Magistrats,
3. zwei Mitglieder der Personalvertretung des Eigenbetriebs,
4. drei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen an.

Vom Magistrat gehören der Betriebskommission an:

- der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmtes Mitglied,
- das für das Finanzwesen zuständige Mitglied des Magistrats,
- das für den Eigenbetrieb zuständige Mitglied des Magistrats,
- sowie zwei weitere Mitglieder des Magistrats.

Die Mitglieder der Betriebskommission können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Die Stellvertreter sind nach den gleichen Vorschriften zu wählen oder zu berufen wie das Mitglied, das sie vertreten sollen. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange Mitglieder der Betriebskommission, bis ihre Nachfolger nach § 6 Abs. 5, 7 EigBGes berufen worden sind.

Zu 1.) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung werden für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl ist nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen

in der Stadtverordnetenversammlung und unter Anwendung von § 22 Abs. 3 KWG oder im Benennungsverfahren nach § 55 Abs. 2 HGO durchzuführen.

Nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung und unter Anwendung des Hare-Niemeyer-Verfahrens können die Fraktionen von CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen bei einem gemeinschaftlichen Wahlvorschlag drei Mitglieder und die SPD-Fraktion zwei Mitglieder in die Betriebskommission der MAB entsenden.

Zu 2.) Der Betriebskommission sollen gemäß Betriebssatzung und EigBGes weitere wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen angehören, die von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden (§ 6 Abs. 3 EigBGes). Diese Personen sollen keine Beschäftigte des Eigenbetriebs sein und die Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 HGO – Einwohner/in – erfüllen.

Zu 3.) Der Betriebskommission gehören gemäß Betriebssatzung und EigBGes zwei Mitglieder des Personalrats des Eigenbetriebs an, die auf dessen Vorschlag von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrats gewählt werden (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 EigBGes).

H a u m a n n (Oberbürgermeister)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift

Beschluss

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen
- außerdem beschlossen
(siehe Anlage)

Beglaubigt:

Unterschrift